



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen  
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Auskunft erteilt: Herr Heuckmann  
Telefon: 02521 29-370

## Vorlage

zu TOP

2019/0221

öffentlich

### **Erlass der Richtlinie zur Förderung von Lastenfahrrädern und Fahrradlasten-/Kinderanhängern**

#### **Beratungsfolge:**

Haupt- und Finanzausschuss

01.10.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

09.10.2019 Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

##### **Sachentscheidung**

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung von Lastenfahrrädern und Fahrradlasten-/Kinderanhängern wird beschlossen.

##### **Kosten/Folgekosten**

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren Haushaltsmittel. Durch die Bearbeitung des Förderprogramms entstehen zusätzlich Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

##### **Finanzierung**

Ab dem Jahr 2020 sollen die entsprechenden Mittel jeweils im Haushaltsplan unter dem Produktkonto 140101.781810 – Förderprogramm Lastenräder/-anhänger (aktivierbare Zuwendung) bereitgestellt werden. Die Abgrenzung erfolgt unter dem Produktkonto 140101.531843 – Förderprogramm Lastenräder/-anhänger (aktivierbare Zuwendung).

#### **Begründung:**

##### **Rechtsgrundlagen**

Der Erlass der Richtlinie erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

##### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

## **Erläuterungen**

Um den Anteil der Fahrradmobilität in Beckum zu fördern, hat die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Beckum am 13.05.2019 einen Antrag zur Einrichtung eines Förderprogrammes für die Fahrradmobilität in Beckum gestellt. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.07.2019 wurde die Verwaltung einstimmig beauftragt, zeitnah die Einrichtung eines entsprechenden Förderprogramms vorzubereiten (siehe Vorlage 2019/0166 und Niederschrift zur Sitzung).

Ziele der Richtlinie sind einerseits, das Fahrrad als Transportmittel als alternative Fortbewegungsmöglichkeit öffentlichkeitswirksam im Bewusstsein der Beckumer Bevölkerung zu verankern und andererseits eine Priorität bezüglich der innerstädtischen Nahmobilität beim Fahrrad als Verkehrsmittel für die Erreichung umweltpolitischer Zielvorgaben zu setzen. Gefördert wird der Erwerb von Lastenfahrrädern und Fahrradlasten-/Kinderanhängern, um damit kurze Wege, die einen Transport von Waren oder Gegenständen oder eine Beförderung von Kindern erfordern, nicht mit dem Kraftfahrzeug zu erledigen, sondern mit dem Fahrrad. Im Sinne des Klimaschutzes sollen dadurch Treibhausgasemissionen verringert werden.

Die Richtlinie orientiert sich an bereits erfolgreichen Programmen anderer Städte, wie beispielsweise Münster oder Bocholt.

Um die Ziele der Richtlinie zu erreichen, ist es entscheidend, einen deutlichen Anreiz zum Erwerb eines Lastenfahrrades oder Fahrradlasten-/Kinderanhängers zu schaffen. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderhöhe beträgt 30 Prozent des Anschaffungspreises inklusive Mehrwertsteuer mit folgenden Höchstgrenzen:

- 1.000,00 Euro für elektrisch betriebene Lastenfahrräder (keine Unterscheidung bei den Antriebsvarianten),
- 500,00 Euro für muskelbetriebene Lastenfahrräder,
- 100,00 Euro für Fahrradlasten-/Kinderanhänger.

Für die Folgejahre sind ebenfalls entsprechende Haushaltsmittel bereitzustellen. Zudem kommt hier noch ein Ansatz für die Abgrenzung der bislang gewährten Zuschüsse über die den Empfängerinnen und Empfängern der Förderung aufgegebene Nutzungszeit hinzu.

Der Erwerb von Lastenfahrrädern und Fahrradlasten-/Kinderanhängern muss in einem Fahrradfachhandel erfolgen. Der Kauf von gebrauchten oder im Online-Handel erworbenen Gegenständen wird nicht gefördert.

Für die Förderung ist ein 1-stufiges Verfahren vorgesehen. Das Antragsformular wird auf [www.beckum.de](http://www.beckum.de) bereitstehen. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise über den Kauf beizufügen. Die Bewilligung wird schriftlich mitgeteilt.

Für die Verwaltung der Richtlinie ist der Fachdienst Umwelt und Grün zuständig. Auf [www.beckum.de](http://www.beckum.de) wird aktuell zum Stand des Programms informiert und auf die verfügbaren Fördermittel hingewiesen.

Die Richtlinie soll zum 01.01.2020 in Kraft treten.

## **Anlage(n):**

Richtlinie zur Förderung von Lastenfahrrädern und Fahrradlasten-/Kinderanhängern